



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lippe e.V.

Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung
Engelbert-Kämpfer-Str. 4
32657 Lemgo
Tel.: 0 52 61 – 660 727 0
Fax: 0 52 61 – 660 727 9
E-Mail: schwangerschaftsberatung@awo-lippe.de
www.awo-lippe.de

Die **Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung der AWO Lippe** informiert über zentrale Neuerungen des *Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption* (Adoptionshilfe-Gesetz).

Am 1.4.2021 ist das neue Adoptionshilfe-Gesetz in Kraft getreten, um die Bedingungen für die Herkunftsfamilien und die Adoptivfamilien zu verbessern.

Dieses Gesetz besteht aus 4 Bausteinen:

- 1. Umfassende Beratung** wird durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen gewährleistet, sowohl vor, während als auch nach der Adoption. Auf die Beratung haben Familien einen Rechtsanspruch
- 2. Aufklärung und mehr Offenheit:** Das Gesetz wirkt auf eine altersgerechte Aufklärung des Kindes über die Adoption und seine Wurzeln hin. Die Fachkräfte ermutigen und unterstützen die Adoptiveltern. Die Vermittlungsstelle bespricht mit der Herkunfts- und der Adoptionsfamilie wie und ob ein Kontakt vorstellbar ist.
- 3. Vermittlung:** Bei Bedarf weisen die Vermittlungsstellen auf weitere Angebote, Beratung oder Hilfen hin. Um auf die Bedürfnisse der Familien reagieren zu können, soll eine Kooperation zu verschiedenen Beratungsstellen gefördert werden – wie Schwangerschaftsberatungsstellen, Erziehungsberatung und dem Allgemeinen Sozialen Dienst.
- 4. Begleitete Auslandsadoptionen:** Jede Auslandsadoption muss nun von einer Auslandsvermittlungsstelle begleitet werden, damit internationale Schutzstandards eingehalten werden und Familien gut vorbereitet sind. Das Wohl der Kinder steht immer im Mittelpunkt.

Weiterhin gibt es eine verpflichtende Beratung bei einer Stiefkindadoption, um die weitreichenden und in der Regel nicht umkehrbaren Wirkungen einer Adoption zu kennen. Ebenso ist die Beratung für den leiblichen Elternteil, den abgebenden Elternteil und das Kind vor einer Adoption in einer Adoptionsvermittlungsstelle verpflichtend. Eine Ausnahme besteht, wenn die Partnerin der leiblichen Mutter das Kind adoptiert und diese verheiratet sind, in einer eingetragenen oder einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben. Dann kann die Adoption direkt beim Familiengericht eingetragen werden.

Quellen:

Adoption, was ist neu? Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend